

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bodum-Berberg 485, Reineinkommen der gesamten preussischen Staatsbahnen 485, Schiffsdurchfahrt durch die Pfaffendorfer Brücke bei Coblenz 485, Dampffesseluntersuchungen 485, Fleisch-einfuhr aus Holland 485/486, Verlorener Wandergewerbeschein 486, Besetzung der Kreisbauinspektion Wesel 486, Kursus an kaufmännischen Unterrichtsanstalten 486, Namensänderung 486, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 486, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 486, Aufnahmebezirke der Anstalten Galkhausen und Johannisthal 486, Bergwerksverleihungsurkunden 486/487, Berggewerbegerichtsbeisitzer 487, Enteignung 487, Telegraphenanstalt Fernwald 487, Rückzahlung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen 487, Schwurgerichtssitzungen in Essen 487, Schießübungen auf der Jade und Elbe 487-489, Personalien 489.

1280. 1450. Auf den Bericht vom 18. September d. Js. will Ich der Gemeinde Bodum-Berberg im Landkreise Crefeld auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hierdurch das Recht verleihen, zur Erweiterung ihres Friedhofes das Grundstück Flur 12, Parzelle Nr. 878/407 der Gemeindebegrenzung im Wege der Enteignung zu erwerben. Der eingereichte Lageplan folgt anbei zurück.

Zu IVb 2381.

Jagdhaus Rominten, den 23. September 1906.

gez. Wilhelm K.

Für die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern.: ggez. Beseler.

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1281. 1459. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1906 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 323 266 751 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung.

A. Durch die beteiligten preussischen Gemeinden 286 104 768 Mark.

B. Durch die beteiligten preussischen Kreise 293 625 100 Mark.

Berlin, den 21. Oktober 1906. V. K. 15/500.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Breitenbach.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1282. 1455. **Polizei-Verordnung** betreffend die Durchfahrt der Schiffe durch die Pfaffendorfer Brücke bei Coblenz.

Zur Erleichterung der Durchfahrt der Talschiffe durch Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1906.

die Coblenzer Schiffbrücke wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der Letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 Seite 22) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Alle zu Tal kommenden Schleppzüge und mit dem Strom treibenden Schiffe haben die linksseitige Öffnung der Pfaffendorfer Brücke — Stromstation km 88,87 — zur Durchfahrt zu benutzen, alle zu Berg fahrenden Schleppzüge und Schiffe haben nach links ausweichend, die Mittelloffnung oder die Öffnung am rechten Ufer zu benutzen.

Ohne Anhang zu Tal kommende Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen auch durch die Mittelloffnung fahren, haben aber dabei gegebenenfalls nach links auszuweichen.

§ 2. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1906 in Kraft.

Coblenz, den 24. Oktober 1906. St. B. b. f. 7310.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

1283. 1441. Dem Ingenieur Wagner beim Ruhrorter Dampffessel-Überwachungsverein in Duisburg-Ruhrort ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung ersten bis dritten Grades erteilt worden, welche er bei dem Verein zu Siegen bereits ausgeübt hat.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1906. I. F. 5873.

Der Regierungs-Präsident.

1284. 1457. Im III. Vierteljahre des Kalenderjahres 1906 sind aus Holland an frischem Fleische eingeführt worden:

75 589,30 kg. Rindfleisch und Kalbfleisch.

460 165,70 kg. Schweinefleisch.

Bestimmungsorte des Fleisches waren: Cleve, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Emmerich, Oberhausen, Rheindahlen, Rheyn, M.-Glabbech, Odenkirchen, Mil-

fort, Willich, Altenessen, Kaldentirchen, Wülheim (Ruhr), Iffelburg.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1906. I. P. 3587.

Der Regierungs-Präsident.

1285. 1442. Der dem Hausierer Robert Goellner in Essen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4966 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Lumpen, Knochen, altem Eisen zc. berechtigende Wander-gewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

1286. 1461. Die Verwaltung der durch die Veretzung des königlichen Kreisbauinspektors Baurat Pifel nach Coblenz frei gewordenen Kreisbauinspektion Wesel ist dem königlichen Kreisbauinspektor Linden aus Labiau vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1906. I. N. Nr. 2677.

Der Regierungs-Präsident.

1287. 1462. In der Zeit vom 15. November bis einschließlich 12. Dezember ds. Js. wird hier selbst ein Oberkursus zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an kaufmännischen Unterrichtsanstalten abgehalten werden. Zur Teilnahme an diesem Kursus können nur solche Lehrer oder Lehrerinnen zugelassen werden, die bereits an einer kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule unterrichten oder dazu für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind, sowie an einem hier selbst stattgefundenen Unterkursus teilgenommen haben.

Meldungen zur Teilnahme sind mir umgehend durch die zuständigen Gemeindebehörden einzureichen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1906. I. Fa. 6666.

Der Regierungs-Präsident.

1288. 1463. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Eduard Peter Wahl zu Rath, geboren am 13. August 1906 zu Rath, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Eduard Peter“, fortan die Vornamen „Paul Peter“ zu führen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1906. I. Ca. 5880.

Der Regierungs-Präsident.

1289. 1471. Gemäß Ministerialerlaß vom 3. September 1906, III 4059 II M. f. S., U III 2561 M. d. g. A., IIb 3218 M. d. J. wird in Ziffer 10 Absatz 2 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. November 1903 (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1903 Stück 52) hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes folgende Vorschrift neu eingefügt:

„Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.“

Düsseldorf, den 29. Oktober 1906. I. F. 5029.

Der Regierungs-Präsident.

1290. 1469. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Bromberg sind die weiteren Nummern 701 bis 900 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 27. April 1903, I C. 4415 (Amtsblatt 1903, Seite 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1906. I. C. 9914.

Der Regierungs-Präsident.

1291. 1470. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Cleve die weiteren Nummern 8501 bis 8530 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (Amtsbl. S. 130) zur Kenntnis.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1906. I. C. 9824.

Der Regierungs-Präsident.

1292. 1460. Nachdem die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten um die Anstalten Galkhausen b. Langensfeld (Rhld.) und Johannisthal b. Süchteln vermehrt worden sind, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 20. d. Mts. hinsichtlich der Aufnahmebezirke der einzelnen Anstalten folgende anderweite Bestimmung getroffen:

I. Der Aufnahmebezirk der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen umfaßt die Kreise Vennepe, Remscheid, Solingen Stadt und Land sowie Köln Stadt, letzteren in den Monaten März, April, August, September, Oktober und Dezember (abgezweigt von der Anstalt Bonn); ferner die Kreise Eberfeld und Barmen (abgezweigt von der Anstalt Grafenberg).

II. Der Aufnahmebezirk der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal umfaßt die Kreise Cleve, Geldern, Moers und Neuß (abgezweigt von Grafenberg) sowie Kempen, Gladbach Stadt und Land und Crefeld Stadt und Land (abgezweigt von Düren).

III. Der Kreis Schleiden wird von der Anstalt Bonn abgezweigt und der Anstalt Düren wieder zugewiesen.

IV. Im übrigen bleiben die Aufnahmebezirke der einzelnen Anstalten unverändert.

Indem ich diesen Beschluß des Provinzialausschusses hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich, die Aufnahmeanträge nach Maßgabe dieser Bestimmungen an die betreffenden Anstalten richten zu wollen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1906. II. A. Z.-Nr. 10519.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: v. Renvers.

1293. 1440. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 30. März 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruckhausen III“ in den Gemeinden Drevenack, Krudenburg und Hünze, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,54 Qu.-Meter, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig 0,54 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß

mit den Buchstaben k, l, a, b, g, i bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. September 1906. I. 13 777.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 24. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

1294. 1464. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 20. Juni 1906 wird der Banf für Bergbau und Industrie, Aktiengesellschaft zu Berlin das Eigentum des Bergwerks „Springsfeld XXI“ in den Gemeinden Gartrop-Bühl und Gahlen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von (2 188 999,5 Qu.-Meter), zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend

neunhundertneunundneunzig, 5 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Oktober 1906.

I. 14 981.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 25. Oktober 1906.

Königliches Oberbergamt.

1295. 1448. In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 24. Juli d. Js., I. 10051, Amtsblatt Nr. 31, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Spruchkammer Süd-Essen des Berggewerbegerichts Dortmund von den Arbeitnehmern nachträglich der Hauer August Thiel zu Essen, als Beisitzer der vorgenannten Spruchkammer gewählt worden ist.

Dortmund, den 24. Oktober 1906.

I. 15352.

Königliches Oberbergamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

1296. 1449. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau des Brucherweges erforderliche, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundfläche angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qtr.	Flur	Nr.			
1	—	60	4	2874/316	Hofraum	Wingenbach, Gotthard, Lagerarbeiter und Ehefrau Wilhelmine geb. Klein	Remscheid, Bruch 9a

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag den 5. November 1906**, nachmittags 3 Uhr, im Rathaus zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1906.

A. Nr. 433.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungs-Assessor.

1297. 1447. In dem Forstdienstgehöft Fernewald ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden.

Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Großkopf.

1298. 1454. Die zur baren Rückzahlung gekündigten oder gegen 3 1/2 %ige Preussische Konsols umzutauschenden Düsseldorf-Elberfelder-Eisenbahn-Prioritätsobligationen II. Serie, gekündigt zum 2. Januar 1887, Nr. 517 und 1934 über je 300 M., welche ungeachtet des nach dem Anleihe-Privilegium alljährlich wiederholten Aufrufs bis jetzt zur Einlösung bzw. zum Umtausch nicht eingereicht wurden, sind nunmehr wertlos

geworden, und ist jeder Anspruch aus denselben erloschen. Elberfeld, den 26. Oktober 1906. G.-Nr. 1 II. 1478.

Königliche Eisenbahndirektion.

1299. 1446. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 3. Dezember 1906 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Althoff hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 24. Oktober 1906.

Pr. I 56/9745.

Königliches Landgericht.

1300. 1452. **Sceypolizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten pp. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. In der Zeit vom 12. bis 15. Dezember d. Js. hält die II. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade

Schießübungen ab.

2. Das Schießgebiet ist begrenzt: Im Norden durch den Breitenparallel von Geniusbant-Feuerschiff, im Süden durch die Linie Tonne bis 24 Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, das geschossen wird, weht in Fort Heppens oder der linken Flügelbatterie ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Halb geholt bedeutet er eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Aufsuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und die Besitzer bezw. Führer unnachsichtlich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 15. Dezember. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artilleriedepot Wilhelmshaven abzugeben; Anmeldung allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 15. Dezember blindgegangen, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Brücke (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artilleriedepot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und eine schwarz gemalte Spitze mit Zündvorrichtung — sowie ein Herausrauben der Zünder ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Finderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen usw. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 16. Oktober 1906.  
Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.  
1301. 1453. **Bekanntmachung**  
betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerieabteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 10. und 15. Dezember d. Js. zu folgenden Zeiten statt:

Am 10. XII. 06	von 9 Uhr vorm.	bis 1 Uhr nachm.
" 11. XII. 06	" 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" " 1 "
" 12. XII. 06	" 11 "	" " 2 "
" 13. XII. 06	" 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	" " 12 " mittags

Am 15. XII. 06 von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 13. und 15. XII. 06 durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 8.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbotes werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Zeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerieabteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält und eine halbe Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, so daß der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Wert halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 10., 11. und 12. XII. 06 unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendi-

gung desselben wieder ausgelegt: 13. und 15. XII. 06.

Bemerkung: Vorausichtlich findet das Wegschleppen des Feuerschiffs jedoch nur an dem ersten dieser beiden Tage (13. XII. 06) statt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenslöße und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April mit Geldstrafe bis zu 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 21. September 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

### Personal-Nachrichten.

1302. 1421. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten Ernst Mittelsten-Scheid in Barmen und dem Fabrikbesitzer Eduard Springmann in Elberfeld aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Amt als Handelsrichter den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, dem Kommerzienrat August Heuser in Duisburg anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Polizei-Inspektor Robert Hamacher in Rheydt, Kreis M.-Gladbach, dem Polizeikommissar Hermann Bergmann zu Dülken, Landkreis Kempen, dem Sparlassen-Rendanten Hermann Kleine-Möllhoff in Stoppenberg, Landkreis Essen, dem ordentlichen Lehrer Franz Niethmüller an der städtischen höheren Mädchenschule zu M.-Gladbach, dem Rektor Julius Stricker zu Barmen, dem Rektor August Peters in Duisburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums, dem Rektor a. D. Förster in Remscheid, dem Rektor Wehner und Vorsitzenden der Gemeinde-Vertretung der Pfarre St. Josef hier selbst aus Anlaß der Einweihung der neuerbauten Apollinariskirche dieser Gemeinde unter dem 23. September dem Mitgliede des Kirchenvorstands der Sankt Dreifaltigkeits-Pfargemeinde, Bandagisten und Stadtverordneten Theodor Graf hier selbst den Königlichen Kronenorden 4. Klasse, dem Landrentmeister und Ren-

danten der Regierungshauptkasse Rechnungsrat Schüler und dem Bankier Wilhelm Pfeiffer hier selbst die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse, dem Regierungskanzlisten, Kanzleisekretär Hannen hier selbst aus Anlaß seines 50 jährigen Dienstjubiläums, dem Fabrikarbeiter Peter Walber in Düsseldorf das Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens, dem Modellschreinermeister Louis Kann sen. in Elberfeld, dem Versandtmeister Karl Ebbinghaus ebendort, dem Fabrikmeister Josef Suttan daselbst, dem Fabrikobermeister Friedrich Totenhagen und den Fabrikmeistern Robert Busch und Peter Wannhoff, sämtlich in Immigrath, den Fabrikarbeitern Johann Hausmann in Duisburg und Karl Köll in Schlebusch, dem Fabrikobermeister Johann Mertens in Dülken, dem Wertmeister Abraham vom Bruch in Elberfeld, dem Fabrikmeister Paul Heuer in Düsseldorf und dem Rentner und Kassierer der Ortskrankenkasse Hermann Weisberg in Venney, dem pensionierten Polizeiergeanten Tersteegen zu Revelen, Kreis Moers, das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Schüler Stephan Janigki in Duisburg die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr und dem Fabrikbesitzer Arthur Schroers in Crefeld den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

1303. 1443. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Mittelschullehrer Heinrich Busse in Düsseldorf den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse und dem Seidenwebermeister Schmitz in Wüllich, Landkreis Crefeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1304. 1431. Die Wahl des Sanitätsrats Dr. Eduard Hoogen, Gelbgiehereibesizers Theodor Adams und Fabrikbesizers Eduard Fuesers in Dülken zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dülken im Kreise Kempen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat am 3. Oktober d. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1305. 1456. Der Herr Oberpräsident hat den Bürgermeister Melies endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Venrath ernannt.

1306. 1445. Der Herr Oberpräsident hat den Gutsbesitzer und Gerichtstaxator Heinrich Kirchmann in Vorbeck für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Vorbeck im Landkreise Essen ernannt.

1307. 1405. Der Herr Oberpräsident hat den Stadtsekretär Josef Engel in Rees widerruslich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rees umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Ferner sind mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten seitens des Bürgermeisters in Rees die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rees dem Engel widerruslich übertragen. Gleichzeitig wurde die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den bisherigen Stadtsekretär Peters widerrufen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 255, 256, 257, 258, 259 und 260.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

